

12. Dezember 2018

14. Nachtrag

zur Satzung

der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft



Die Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft vom 1. Mai 2005 in der Fassung des 13. Nachtrags vom 06.12.2017 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 24 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung

- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Bei der Erstattung durch Datenübertragung ist anzugeben, welches Mitglied des Betriebs- oder Personalrats vor der Absendung von ihr Kenntnis genommen hat. Die Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).

2. § 28a Abs. 1 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 16. Februar des Folgejahres die in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten, bezogen auf die anzuwendenden Gefahrtarifstellen, mit dem elektronischen Lohnnachweis nach § 99 SGB IV zu übermitteln (§ 165 Abs. 1 SGB VII, § 100 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

3. § 46 Abs. 1 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII).

4. § 47 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung

- (1) Die Versicherung beginnt mit dem Tage nach Eingang des schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII).

5. § 48 Abs. 1 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung

- (1) Die freiwillige Versicherung wird mit dem Tage nach Eingang des schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der Berufsgenossenschaft auf eine höhere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beantragt wird.



6. § 48 Abs. 2 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung

- (2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine niedrigere Versicherungssumme umgestellt.

7. § 51 Abs. 1 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.

8. § 62 Abs. 2 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung

- (2) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des schriftlichen oder elektronischen Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII).

9. § 62 Abs. 5 S. 1 der Satzung erhält folgende Fassung

- (5) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben.

Artikel II

1. Die Änderungen zu Artikel I Nrn. 1, 3 bis 9 treten rückwirkend zum 5. April 2017 in Kraft.
2. Die Änderung zu Artikel I Nr. 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 12. Dezember 2018.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Herr Thomas Möller

Herr Wolfgang Kreis



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 12. Dezember 2018 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416 – 69220.00 – 2676/2018
Bonn, den 19. Dezember 2018

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(Warburg)

Siegel